



Einweihung des heutigen Hagelkreuzes von 1993

# April 2007

| Montag      | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag         | Samstag | Sonntag     |
|-------------|----------|----------|------------|-----------------|---------|-------------|
|             |          |          |            |                 |         | 1<br>Ostern |
| 2           | 3        | 4        | 5          | 6<br>Karfreitag | 7       | 8           |
| 9<br>Ostern | 10       | 11       | 12         | 13              | 14      | 15          |
| 16          | 17       | 18       | 19         | 20              | 21      | 22          |
| 23          | 24       | 25       | 26         | 27              | 28      | 29          |
| 30          |          |          |            |                 |         |             |

# Königlicher Streit um drei Eichen am Hagelkreuz

Nach einer Erzählung von Heinrich Schmitz, Studienrat am Sterkrader Gymnasium

Die Nachbarschaft des Hagelkreuzes sah Ende des achtzehnten Jahrhunderts ganz anders aus als heute. Zwar gabelten sich dort auch damals schon zwei Wege: der nach Wesel und der nach Dorsten, früher die Marktstraße, heute die Steinbrinkstraße und der Postweg, früher die Friedhofstraße. Rundum, beiderseits des Weselschen Weges, breiteten sich Ackerstreifen aus, das "Kreuzfeld", dessen Ostgrenze der Eichelkamp bildete, an den noch heute die Straße gleichen Namens erinnert. Zwischen dem Dorstensen Weg und dem Reinersbachgraben lag ein Streifen ungerodeten Landes mit Eichenbaumwuchs. Das Sterkrader Kloster nennt diesen Platz in den Prozessakten "Hamschlag", auf dem unter dem Schutz mehrerer Bäume der Hagelkreuzplatz lag. Hier erhob sich eine hohe Stange, die den Vogel trug, nach dem am "Hagelfeier-Sonntag" die Bauern schossen.

Hier fand sich am 21. Juni 1782 eine Hohe Königliche Gerichtskommission zu einer Ortsbesichtigung ein. Schulte-Westhoff hatte im April 1781 am Hagelkreuzplatz drei Eichen gefällt, die nach seiner Meinung auf einem Grundstück des staatlichen Domänengutes Groß-Altenkamp standen, dessen Erbpächter er war. Am 4. Mai hatte sich die Äbtissin des Kloster Sterkrade Antonette Bernadina von Wrede beschwert. Sie nahm den Grund und Boden beim Hagelkreuzplatz und den Hamschlag als Eigentum des Klosters in Anspruch. Schulte-Westhoff, zur Vernehmung geladen, erklärte zu seiner Rechtfertigung, dass es widersinnig vom Kloster sei, jenseits des Grabens, der den Eichelkamp längs "der gemeinen Straße" umgab, Eigentumsrecht zu beanspruchen; auch hätten die fraglichen Bäume auf und neben dem Altenkamps-Grundstück gestanden, das er in Erbpacht hätte. Auf Grund der Aussagen des Schulden wies das Gericht die Ansprüche des Klosters als unbegründet (8. Juni 1781) zurück.

Gegen diesen Gerichtsbeschluss erhob die Äbtissin Einspruch unter ausführlicher Darlegung der Gründe.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. (Eure) Königliche Majestät haben dem Kloster auf die am 4. Mai eingereichte Beschwerde wegen der vom Schulzen Westhoff auf dem zum hiesigen Busch gehörigen Hamschlag gehauenen Eichen am 8. vergangenen Monats eröffnen lassen, daß solche ganz unbegründet sei. Teils soll es widersinnig sein, daß das Kloster jenseits des Grabens um dessen Busch einen Hamschlag beanspruche, teils hätten die Bäume, wie deutlich zu erkennen sei, bei oder wohl auf einem Stück Landes gestanden, das zu dem Domänenhof Altenkamp gehört. Das Kloster beharrt dagegen bei seinen vorgetragenen Gründen um so mehr, je weniger Bestand die angegebenen Gegen Gründe haben. Seit unendlichen Jahren ist das Recht des Klosters, Bäume auf dem Hamschlag zwischen dem Graben und der gemeinen Landstraße zu hauen und anpflanzen zu lassen, nicht angefochten worden. Solches können der alte Henrich Sandberg, Hermann Stefens und der Zimmermann Henrich Feldhoff, genannt Hesterkamp bezeugen. Sie haben selbst dort Bäume gehauen, die das Kloster entweder verkauft oder zu eigenem Gebrauch angewiesen hatte. Die anderen Bäume sind nicht gehauen worden, weil darunter Gottesdienst gehalten wurde...

Die Vermessung des Grundstückes wir diese Zweifel beheben können. Nach Ausweis der Sterkrader Amtskarte muß das Stück 117 1/2 Ruthen groß sein. So weit dieses Maß reicht, soweit ist auch des Klosters Anspruch unstatthaft. Im übrigen aber hofft es, sich allergnädigsten Schutzes Ew. Königl. Majestät in dem bisher so lang behaupteten Besitz des Hamschlags erfreuen zu dürfen.

Ew. Königl. Majestät wollen daher allergnädigst geruhen, eine anderweitige, unparteiische Untersuchung anzuordnen, die hierüber entscheiden soll. In deren Erwartung bin ich in der tiefsten Unterwürfigkeit

Ew. Königl. Majestät  
alleruntertänigste Äbtissin

Nach Vermessung aller umliegenden Grundstücke ging Schulte-Westhoff nach langem Prozess als Gewinner hervor und die Äbtissin stimmte um des lieben Friedens Willen zu.

